

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1976	Nummer 5
---------------------	---	-----------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21250	8. 12. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter	74

21250

Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 12. 1975 - VI B 1 - 0663

Zur Übersicht über den Stand der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Wirksamkeit des Verbraucherschutzes bitte ich, zum 1. Mai eines jeden Jahres die Jahresberichte der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter vorzulegen.

1. Berichtsform

Anlage 1

1.1 Die Aufteilung richtet sich nach dem Schema der Anlage 1 in der Gliederung der Teilschemen I bis IX.

1.1.1 Die Teilschemen I bis IX sind für den gesamten Einzugsbereich eines jeden Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes,

1.1.2 die Teilschemen II bis IV darüber hinaus für jeden einzelnen Kreis oder jede kreisfreie Stadt als Anlage gesondert anzuwenden.

1.2 Die Eintragungen erfolgen in den Teilschemen II bis IV nach fortlaufenden Nummern der Erzeugnisgruppen - Spalte 0 - in arabischen Zahlen und zwar in Spalte (n)

1.2.1 1,31 und 51

nach Anzahl der im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung untersuchten Proben,

1.2.2 2,32 und 52

nach Anzahl jeder festgestellten Abweichung von der Norm - das ist:

Beanstandung-, unabhängig von der Art der Behandlung oder Verfolgung,

1.2.3 3 und 53

nach Anzahl der Beanstandungen aufgrund konkreter Eignung zur Schädigung der Gesundheit im Sinne der §§ 8, 24 und 30 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes,

1.2.4 4,33 und 54

nach Anzahl der Beanstandungen aufgrund von Bestimmungen, die als vorbeugende Verbote zum Schutz der Gesundheit

1.2.4.1 aufgrund von § 5 Nr. 1 des Lebensmittelgesetzes und §§ 9, 21, 26 und 32 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes erlassen wurden

(z. B. § 2 der Verordnung über Kunsthonig,

§ 2 der Verordnung über Kaffee,

§ 18 der Verordnung über Obsterzeugnisse,

§ 4 der Verordnung über Speiseeis,

§ 1 der Verordnung über chemisch behandelte Getreidemahlerzeugnisse, unter Verwendung von Getreidemahlerzeugnissen hergestellter Lebensmittel und Teigwaren aller Art),

Anlage 2 1.2.4.2 oder in weiteren gesetzlichen Vorschriften enthalten sind.

(z. B. Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen,

Gesetz betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Gesetz über die Verwendung salpetriger Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz),

1.2.5 5,8 und 11

nach Beanstandungen, die sich auf spezielle Rechtsatznormen stützen (Verordnungen),

1.2.6 6,9 und 12

nach Beanstandungen, die aus codifizierter Verkehrsauffassung hergeleitet werden (Sachnormen, wie sie im Deutschen Lebensmittelbuch niedergelegt sind, oder Richtlinien, die Anerkennung seitens der amtlichen Lebensmittelüberwachung gefunden haben, fer-

ner örtliche Vereinbarungen mit Gewerbeverbänden),

1.2.7 7,10 und 13

nach nicht codifizierter Verkehrsauffassung (Bewertungsgrundlagen, die auf Erfahrungswerten örtlicher Ermittlung der Verkehrsauffassung, auf Gerichtsentscheidungen basieren),

1.2.8 16 und 57

nach Beanstandungen bei Abweichungen von Kennzeichnungsvorschriften (fehlender aber auch unzureichender Kennzeichnung nach allen einschlägigen Kennzeichnungsvorschriften des Lebensmittelrechts),

1.2.9 17

nach Beanstandung fehlender als auch unzureichender Kenntlichmachung von Zusatzstoffen und Verfahren gemäß § 16 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes (bis zum 31. 12. 1977 § 5a Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes),

1.2.10 18

nach Beanstandung unzulässiger Anwendung, das heißt Anwendung unzulässiger Zusatzstoffe und Ionenaustauscher und Überschreiten der zugelassenen Höchstmengen im Sinne des § 11 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes (bis zum 31. 12. 1976 § 4a Abs. 1 und 4b Nr. 3, 4e Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes),

1.2.11 19

nach unzulässiger Anwendung von Pflanzenschutz- und sonstigen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes.

- Nr. 1.2.10 findet sinngemäß Anwendung -

1.2.12 die

vorstehend nicht besonders erläutert wurden, nach Bezeichnung der Kopfzeile, in der sich die angezogenen Paragraphen auf Artikel 1 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts - Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes - (Anlage 2 Nr. 1.5) beziehen.

Anlage 2

1.3 Die Auflistung nach Nr. 1.2 schließt die im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung schwerpunktmäßig von einem anderen Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamt untersuchten Proben mit ein.

2. Berichterstattung

2.1 Das Berichtsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2.2 Die Berichte sind dem zuständigen Regierungspräsidenten in fünfzehnfacher Ausfertigung bis zum 1. April des nachfolgenden Berichtsjahres vorzulegen. Von den Berichten ist 1 Exemplar an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, weitere 13 Exemplare sind an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales weiterzuleiten.

2.3 Die Regierungspräsidenten überwachen die Einhaltung dieses Erlasses und veranlassen die Weitergabe der gesammelten Berichte bis zu dem eingangs genannten Termin.

3. Allgemeine Hinweise

3.1 Die Beanstandungen sollen jeweils im Anschluß an die Teilschemen im Sinne der Nr. 1.1.1 erläutert werden.

3.2 In den Fällen, in denen durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder durch Verfügung des Regierungspräsidenten auf besondere Vorkommnisse oder Verhältnisse hingewiesen wurde oder Untersuchungen oder Betriebskontrollen erforderlich wurden, jedoch auf eine besondere Berichterstattung verzichtet wurde, sollen die Ergebnisse auch außerhalb des Schemas gesondert herausgestellt werden.

Der Bezugserlaß oder die Bezugsverfügung ist dabei anzugeben.

- 3.3 Da von privaten Beschwerdeführern zur Untersuchung gebrachte Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände als im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle zu untersuchende Proben gelten, sind sie im Schema mit aufzuführen.
4. Dieser RdErl. findet ab 1. 1. 1976 Anwendung, gleichzeitig wird der RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1960 (SMBI. NW. 21250) aufgehoben.

Anlage 1

I

Tätigkeitsbericht

des Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes für das Jahr

Einzugsbereich des Amtes:
(Kreise, kreisfreie Städte)

Einwohnerzahl im Einzugsbereich:

davon entfallen auf den Kreis:

auf die kreisfreie Stadt:

II Amtliche Proben von Lebensmitteln

Erzeugnisgruppe	Zahl der untersuchten Proben	Zahl der beanstandeten Proben sowie Prozentsatz		§ 8 Gesundheitsschädlichkeit	Verordnung nach § 9 Abs. 1 - Gesundheitsschädlichkeit -	Nicht zum Ver- zeu geeignet § 17 Abs. 1 Nr. 1				Nachgemacht, Wert gemindert, „geschönt“ § 17 Abs. 1 Nr. 2				Irrführend § 17 Abs. 1 Nr. 5			§ 18 unzulässige gesundheits- bezogene Angaben	§ 17 Abs. 1 Nr. 4 unzulässige Hinweise auf Naturreinheit o. ä.	Verordnung nach § 19, Verstöße gegen Kennzeichnungs-Vorschriften	§ 16, fehlende Kennlich- machung von Zusatzstoffen	§ 11 Abs. 1 unzulässige Ver- wendung von Zusatzstoffen	§ 14 Abs. 1 überhöhte oder unzulässige Biocidrückstände	§ 15 Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe	Verstöße gegen sonstige Vor- schriften des LMBG	Verstöße gegen sonstige Rechts- vorschriften
		1	2			Rechtsatznorm	Allgemeine Verkaufsaufl. codifiziert	Allgemeine Verkaufsaufl. nicht codifiziert	Rechtsatznorm	Allgemeine Verkaufsaufl. codifiziert	Allgemeine Verkaufsaufl. nicht codifiziert														
												=	%												
Spalte:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22		
Gesamtprobenzahl:			= %																						
davon entfallen auf:			= %																						
Milch	0100																								
Milchprodukte	0200																								
Käse, Schmelzkäse (einschl. Zubereitungen)	0300																								
Butter (einschl. Zubereitungen)	0400																								
Eier, Eiprodukte, Eiersatzmittel	0500																								
Fleisch (einschl. Geflügel, Wild, Walfleisch)	0600																								
Fleischerzeugnisse (einschl. -extrakt und -salate)	0700																								
Wurstwaren	0800																								
Zusatzstoffe zur Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren	0900																								
Fische	1000																								
Fischerzeugnisse (einschl. -salate)	1100																								
Krusten-, Schalen-, Weichtiere (und Erzeugnisse daraus)	1200																								
Tierische und pflanzliche Fette und Öle	1300																								
Suppen, Soßen, Mayonnaisen	1400																								
Getreide	1500																								
Getreideprodukte, auch Paniermehl	1600																								
Brot und Kleingebäck	1700																								
Feinbackwaren	1800																								
Dauerbackwaren	1900																								
Backhilfsmittel	2000																								

auch in
vorgefertig-
ter Form

[illegible]

[illegible]

III Amtliche Proben von Tabakerzeugnissen

	Erzeugnisgruppe	Zahl der untersuchten Proben	Zahl der beanstandeten Proben, sowie Prozentsatz	Verordnung nach § 21 Abs. 1 Gesundheitsschädlichkeit	§ 22 unzulässige Werbung	§ 20 unzulässige Verwendung von Stoffen	§ 14 (Abs. 1) überhöhte oder unzulässige Biocidrückstände	Verstöße gegen sonstige Vorschriften des LMBG
Spalte	0	31	32	33	34	35	36	37
Tabak, -ähnliche und -haltige Erzeugnisse, Tabakersatz	6000		= %					

- V Anzahl der speziellen Untersuchungen im Sinne der Nr. 3.332 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Lebensmittel- und Handelsklassenüberwachung, die nach staatlicher Anerkennung als Schwerpunktuntersuchungsamt schwerpunktmäßig für andere Chemische und Lebensmitteluntersuchungsämter durchgeführt wurden.

Sachgebiet: Reste von Schädlingsbekämpfungs-, Vorrats- und Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln

VI Personalstand am Ende des Berichtsjahres

Anzahl

Lebensmittelchemiker:	
Diplomchemiker:	
Chemieingenieure:	
Chemotechniker:	
biologisch technische Assistenten:	
Apothekerassistenten:	
Laboranten:	
Laborfachwerker:	
Verwaltungspersonal:	
Lebensmittelkontrolleure: (nur soweit sie zum Personal des Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamtes gehören)	
Praktikanten der Lebensmittelchemie:	
Fachoberschulpraktikanten:	
Laborantenlehrlinge:	
Hilfspersonal:	
Sonstige:	

VII Teilnahme an Veranstaltungen nach fortlaufenden Daten.

Datum:

Bezeichnung:

Teilnehmer:

VIII Wesentliche Neueinrichtungen und Neuanschaffungen im Verlauf des Berichtsjahres:

.....

Zweck:

Dabei Inanspruchnahme von Landesmitteln, Betrag:

IX Besondere Vorkommnisse:

Anlage 2

Vorschriften

1. Gesetze
 - 1.1 Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (RGBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);
 - 1.2 Gesetz betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (RGBl. S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);
 - 1.3 Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) vom 19. Juni 1934 (RGBl. I S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685);
 - 1.4 Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fass. d. Bek. vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945);
 - 1.5 Gesetz zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts) vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945).
2. Verordnungen
 - 2.1 Verordnung über Kunsthonig vom 21. März 1930 (RGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281);
 - 2.2 Verordnung über Kaffee vom 10. Mai 1930 (RGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281);
 - 2.3 Verordnung über Obsterzeugnisse vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281);
 - 2.4 Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 510), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281);
 - 2.5 Verordnung über chemisch behandelte Getreidemahlerzeugnisse, unter Verwendung von Getreidemahlerzeugnissen hergestellte Lebensmittel und Teigmassen aller Art vom 27. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1081), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281).
3. Erlaß

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Lebensmittel- und Handelsklassenüberwachung – VVLHü – Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 11. 1971 (SMBL. 2125).

– MBL. NW. 1976 S. 74.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung geht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.